



Die notwendige Beförderung ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

Schüler bis einschließlich Klasse 10:

1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 von

- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien (einschließlich 10. Klasse), Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen (einschließlich 10. Klasse), sowie Berufsschulen bei Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr).
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen, die wegen einer dauernden Behinderung (Schwerbehindertenausweis, fachärztliche Atteste/Gutachten o. ä.) auf eine Beförderung angewiesen sind.

2. Es besteht Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, nicht Entfernungskilometer) erreichbar ist.

3. Die Beförderungspflicht besteht, wenn

- der kürzeste Fußweg von der Wohnung zur Schule (= Ort an dem regelmäßig Unterricht stattfindet) mehr als drei Kilometer (einfach) beträgt oder
- der Schulweg als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich anerkannt ist (z. B. abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten) oder
- eine dauernde Behinderung der Schülerin / des Schülers die Beförderung erfordern.